

Durchführung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

Gemäß § 8 Abs. 1 LadÖG ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über die Festsetzung von jeweils 2 Verkaufssonntagen für die Jahre 2025, 2026, 2027 und 2028 im Kernbereich der Stadt Radolfzell am Bodensee nach beiliegendem Plan:

- I. Die zulässige Öffnungszeit der Verkaufsstellen in der Innenstadt von Radolfzell am Bodensee wird anlässlich nachfolgend aufgeführter Veranstaltungen jeweils auf den Zeitraum 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr festgesetzt:

2025:

06. April „See(h)reise“
05. Oktober „Musik uff de Gass“

2026:

19. April „Tag des Rades“
11. Oktober „Musik uff de Gass“

2027:

11. April „See(h)reise“
10. Oktober „Musik uff de Gass“

2028:

02. April „Tag des Rades“
01. Oktober „Musik uff de Gass“

- II. Die Innenstadt wird dabei auf folgendes Gebiet begrenzt:

Kreisverkehr Güttinger-/Friedrich-/Konstanzer Straße, Konstanzer Straße von vorgenanntem Kreisverkehr bis Luisenplatz, Klostersgasse bis Kapuzinerweg, Bahnhofplatz, Friedrich-Werber-Straße bis Einmündung Josef-Bosch-Straße, Josef-Bosch-Straße, Walchnerstraße bis Allweilerstraße, Allweilerstraße ab Einmündung Walchnerstraße bis Schützenstraße, Schützenstraße ab Einmündung Allweilerstraße bis Haselbrunnstraße, Haselbrunnstraße ab Einmündung Schützenstraße bis Güttinger Straße, Güttinger Straße ab Einmündung Haselbrunnstraße bis Kreisverkehr Güttinger-/Friedrich-/Konstanzer Straße

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Plan festgelegt, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- IV. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

BEGRÜNDUNG:

Die verkaufsoffenen Sonntage haben sich inzwischen fest im jeweiligen Jahresablauf etabliert und locken mit ihren entsprechenden Bekanntheitsgraden Personen aus der gesamten Region an. In der Vergangenheit waren deshalb auch hohe Besucherströme aus dem Umland zu verzeichnen. Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständigen kirchlichen Stellen wurden im Vorfeld der Entscheidung angehört.

Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG als bekannt gegeben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Radolfzell, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell erhoben werden.

Radolfzell, 20.07.2023

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister